

## Merkblatt „Betriebsübergang“

Ein Betriebsübergang (§ 3 AVRAG) liegt vor, wenn durch ein Rechtsgeschäft wie

- Kauf
- Verpachtung, Rückgabe durch den Pächter oder Weiterverpachtung,
- Erbschaft oder
- Umgründung

ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber übergeht.

Ein Betriebsübergang ist jedenfalls anzunehmen, wenn

- wesentliche materielle Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen,
- immaterielle Betriebsgüter (Patente, Know-How, Geschäftserfahrung ...) oder Kundendaten übernommen,
- gleiche oder ähnliche Tätigkeiten auch nach dem Betriebsübergang durchgeführt werden oder
- ein Großteil der Belegschaft übernommen wird.

Der neue Inhaber tritt automatisch als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Dienstverhältnisse und somit auch in die Lehrverhältnisse ein. Er hat die Dienstnehmer über allenfalls geänderte Arbeitsbedingungen zu informieren und eine Ummeldung bei der GKK zu veranlassen. Dies gilt natürlich auch für die Lehrlinge.

Der Betriebsnachfolger hat die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Kein Betriebsübergang liegt vor,

- wenn es sich um eine **reine Namensänderung** (bei Einzelunternehmen) bzw. um eine **Änderung des Firmenwortlautes** (bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen) handelt.
- Bei Umwandlung nach UmgrStG:
  - Von Kapitalgesellschaft zu Kapitalgesellschaft (AG - GmbH bzw. GmbH - AG).
  - Von Personengesellschaft zu Personengesellschaft (OG - KG bzw. KG - OG).

Das Unternehmen hat die Namensänderung bzw. die Änderung des Firmenwortlauts der Gewerbebehörde zu melden. Danach kann eine Berichtigung der Lehrverträge erfolgen.

## Was ist bei der Übernahme von Lehrlingen zu beachten?

Werden Lehrlinge beim Betriebsübergang übernommen, ändert sich der Lehrberechtigte und damit der Lehrvertrag. Dies ist der Lehrlingsstelle mitzuteilen, wozu sowohl der bisherige als auch der neue Lehrberechtigte verpflichtet ist (§ 9 Abs. 9 BAG).

Bleibt die Betriebsidentität gewahrt, so ist bei einem Betriebsübergang kein Feststellungsverfahren erforderlich (§ 3a Abs. 2 BAG = Nachfolgebetrieb), wenn bereits vor dem Übergang in diesem Betrieb zulässig Lehrlinge im betreffenden Lehrberuf ausgebildet wurden.

Der Betriebsnachfolger muss aber gem. § 2 Abs. 2 BAG

- Gewerberechtlich befugt sein und
  - die notwendigen Fachkenntnisse besitzen.
  - Der Betrieb muss entsprechend eingerichtet und geführt werden.

„Betriebsidentität“ ist gegeben, wenn

- Gegenstand, Zweck, Organisation, Standort und Betriebsorganisation im Hinblick auf die Lehrlingsausbildung im Wesentlichen gleich bleiben.

„Betriebsidentität“ ist daher enger gefasst als die Voraussetzungen für den Betriebsübergang. D.h. jeder Nachfolgebetrieb im Sinne des § 3a Abs. 2 BAG wird unter die Verpflichtung zur Übernahme gem. § 3 AVRAG fallen. Aber nicht jeder Betriebsübernehmer ist automatisch ein „Nachfolgebetrieb“.

Falls der Betriebsübernehmer nach AVRAG **nicht** die Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung erfüllt, muss die Lehrlingsstelle die Eintragung der Lehrvertragsänderung verweigern. In diesem Fall bleibt das Lehrverhältnis zum **bisherigen Lehrberechtigten aufrecht**, sofern nicht inzwischen eine Endigung gem. § 14 BAG eingetreten (Wegfall der Ausübungsbefugnis oder Untergang des Lehrberechtigten) oder eine wirksame Auflösung gem. § 15 BAG (etwa eine einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnis) erklärt worden ist.

### Lehrlingsservice

Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Wiener Straße 150 | 4021 Linz  
T 05-90909-4010 | F 05-90909-4019  
E [lehrvertrag@wkoee.at](mailto:lehrvertrag@wkoee.at)  
W [www.lehrvertrag.at](http://www.lehrvertrag.at)



**Betriebsübernahme gem. §3 AVRAG**  
(bitte für jeden Lehrling ein eigenes Formular verwenden)

<b>Bisheriger Lehrberechtigter</b>	
<b>Lehrling</b>	
<b>Lehrvertragsnummer</b>	
<b>SV-Nr. + Geburtsdatum</b>	
<b>Lehrberuf</b>	
<b>Neuer Lehrberechtigter</b>	
<b>Standort (PLZ, Straße)</b>	
<b>ab - Datum der Übernahme:</b>	
<b>Eventuell neuer Ausbilder: SV-Nr.+ Geburtsdatum (Nachweis in Kopie)</b>	

Lehrling und ges. Vertreter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dieses Lehrverhältnis aufgrund des Betriebsübergangs im Wesentlichen unverändert bleibt.

Der Lehrvertrag besteht trotz Wechsel in der Person des Lehrberechtigten weiter, es gibt k e i n e neuerliche Probezeit.